

II- 7258 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/248-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 14. September 1992

HIMMELPFORTGASSE 8

TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

3371 IAB

1992 -09- 14

zu 3438 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Severin Renoldner und Genossen vom 15. Juli 1992, Nr. 3438/J, betreffend Steuerabschreibungen für Verkehrsmittel, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

**Zu 1. bis 3.:**

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß ein betrieblich oder beruflich verwendetes Fahrrad einkommensteuerlich wie jedes andere für betriebliche oder berufliche Zwecke genutztes Wirtschaftsgut behandelt wird. Ich sehe daher keinen Grund für eine Änderung dieses Zustandes. In Anbetracht der offenbar unklaren Rechtslage soll die einkommensteuerliche Behandlung des Fahrrades im folgenden umfassend dargestellt werden.

Unternehmensbereich:

Bei einem Selbständigen zählt ein überwiegend als betriebliches Anlagevermögen genutztes Fahrrad zu seinem Betriebsvermögen. Die Anschaffungskosten sind auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt im Rahmen der Absetzung für Abnutzung als Betriebsausgaben abzusetzen, wobei ein allfälliger Privatanteil auszuscheiden ist. Zusätzlich steht im Anschaffungszeitpunkt ein Investitionsfreibetrag von 20% der Anschaffungskosten zu. Betragen die Anschaffungskosten nicht mehr als 5.000 S, kommt auch eine Sofortabschreibung als geringwertiges Wirtschaftsgut in Betracht. Wird das Fahrrad veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen (überwiegende Privatnutzung), ist der Veräußerungserlös (Entnahmewert) steuerpflichtig.

Bei einem nicht überwiegend betrieblich genutzten Fahrrad ist die anteilige Absetzung für Abnutzung als Betriebsausgabe anzuerkennen. Als Alternative ist die Berücksichtigung von Kilometergeldern denkbar. Eine Veräußerung löst keine steuerlichen Konsequenzen aus.

- 2 -

Die laufenden Kosten eines Fahrrades (z.B. Reparaturen) sind im Umfang der betrieblichen Nutzung Betriebsausgaben, sofern nicht von der Geltendmachung von Kilometergeldern Gebrauch gemacht wird.

Dienstnehmerbereich:

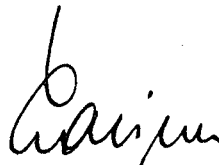
Bei einem Nichtselbständigen gelten im wesentlichen die gleichen Regelungen. Die Anschaffungskosten sind diesfalls - abzüglich Privatanteil - als Werbungskosten absetzbar, wobei ebenfalls die bereits erwähnte 5.000 S - Regelung anwendbar ist. Ein Investitionsfreibetrag kommt nicht in Betracht.

Anstelle der Geltendmachung der (anteiligen) tatsächlichen Kosten ist auch die Berücksichtigung von Kilometergeldern möglich. Gemäß § 11 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift beträgt das Kilometergeld für die ersten fünf Kilometer 2,60 S, ab dem sechsten Kilometer 5,20 S. Eine Zuerkennung dieser Sätze ist allerdings dann nicht möglich, wenn es in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere bei extrem hoher Kilometerleistung, zu einer unvertretbaren Abweichung gegenüber der tatsächlichen Kostenhöhe kommen würde.

Zu beachten ist, daß bei einem Nichtselbständigen die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag sowie durch ein allfälliges Pendlerpauschale abgedeckt sind, sodaß zusätzliche Werbungskosten dafür nicht in Betracht kommen. Darüber hinaus muß das allgemeine Werbungskostenpauschale von 1.800 S jährlich überschritten werden.

Der Verkauf des Fahrrades durch einen Dienstnehmer löst keine steuerlichen Konsequenzen aus.

Beilage



## BEILAGE

## ANFRAGE

der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Steuerabschreibungen für Verkehrsmittel

Auf Grund der Tatsache, daß für dienstlich notwendige Fahrten gebrauchte PKW's nach dem österreichischen Steuerrecht steuerlich berücksichtigt werden können, ergehen beim Grünen Klub zahlreiche Anfragen von FahrradbesitzerInnen, die in einer vergleichbaren Situation keine Möglichkeit einer steuerrechtlichen Berücksichtigung der Kosten für ihr Fahrrad geltend machen können. Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

### ANFRAGE:

1. Welche steuerrechtlichen Möglichkeiten stehen für FahrradbenützerInnen, die ihr Verkehrsmittel beruflich nutzen müssen, für eine solche Anrechnung zu?
2. Werden Sie sich für eine Änderung dieses Zustandes einsetzen?
3. Wenn ja, mit welchen Mitteln?